

BVGer D-6576/2009 vom 24. Mai 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-05-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6576_2009

FR: TAF D-6576/2009 du 24 mai 2011

IT: TAF D-6576/2009 del 24 maggio 2011

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des

Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

In ihrer Beschwerdeschrift vom 18. Oktober 2009 macht die Beschwerdeführerin zur Begründung im Wesentlichen geltend, nicht sie selbst, sondern ihr Vater habe sich unzutreffend geäussert, als er behauptet habe, seine Mutter sei während der Entführung einer der Tanten getötet worden. Wie sich nämlich aus einer Gerichtsbestätigung ergebe, sei es ihre Grossmutter mütterlicherseits gewesen, die getötet worden sei. Die Frage, ob damals die Mutter des Vaters oder die Grossmutter mütterlicherseits zu Tode gekommen sei, ändere indessen nichts an der weiter bestehenden Gefahrenlage für die Beschwerdeführerin. Sie sei in der Türkei von ihren Feinden vergewaltigt und anschliessend mit dem Tode bedroht worden. Nun fürchte sie sich vor ihnen und gleichfalls von der Kenntnisnahme des wahren Sachverhalts durch ihre Eltern. Ihre Probleme hätten zu einem Suizidversuch geführt. Die Erwägungen der Vorinstanz zum Sachverhalt seien unzutreffend. Demgegenüber könne sie als Indiz für die Richtigkeit ihrer Vorbringen die freiwillige Rückkehr in die Türkei nach ihrem dreimonatigen Aufenthalt in der Schweiz ins Feld führen. Verhielte es sich so, wie das BFM behauptete, so wäre sie damals nicht in die Türkei zurückgekehrt, sondern gleich in der Schweiz geblieben. Was die widersprüchlichen Angaben der Beschwerdeführerin anbelange, so sei eine gerichtliche psychiatrische Begutachtung einzuholen, dränge sich doch der Eindruck auf, die Widersprüche seien medizinisch indiziert; jedenfalls sei die Beschwerdeführerin traumatisiert. Was den Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführerin betreffe, sei darauf hinzuweisen, dass ihre ganze Familie in der Schweiz lebe, sie sich an die neue Umgebung gewöhnt habe, weshalb die Ausschaffung nach ihrem derzeitigen Aufenthalt in der Schweiz noch einmal ein harter Schlag für die psychisch zerstörte Beschwerdeführerin wäre.

E. 4.2

Diese Vorbringen in der Beschwerdeschrift vermögen indessen nicht zu einer veränderten Betrachtungsweise zu führen, zumal die sogenannte Gerichtsbestätigung vom 1. März 2005 zum einen lediglich in Kopie vorliegt und zum anderen den Eindruck erweckt, der Aussteller der Urkunde, ein türkischer Strafrichter, sei mit der Terminologie seines Fachgebiets nicht vertraut. Dementsprechend entfaltet dieses Dokument ebenso wenig Beweiswert wie die Bestätigung vom 25. November 2004 des Dorfvorsteheramts, welche sich als Gefälligkeitsschreiben charakterisiert und im Übrigen inhaltlich insoweit im Widerspruch steht zur Gerichtsbestätigung vom 1. März 2005, als der Strafrichter einen anderen Entlassungsgrund angab. Darüber hinaus bleibt der Widerspruch bezüglich der Identität des Mordopfers zwischen den entsprechenden Vorbringen ihres Vaters und denjenigen der Beschwerdeführerin bestehen, zumal ein Beweis für die Identität des

Mordopfers fehlt. Bezeichnenderweise war es der Beschwerdeführerin lediglich möglich, die Fotokopie der obgenannten Gerichtsbestätigung, nicht aber das (echte) Strafurteil gegen den oder die Täter zu beschaffen. Dementsprechend erweist sich schon die Vorgeschichte zur späteren Vergewaltigung der Beschwerdeführerin als unglaublich. Auch bezüglich der angeblichen Vergewaltigung der Beschwerdeführerin fielen die Vorbringen widersprüchlich aus, insbesondere bezüglich der Chronologie. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann in diesem Zusammenhang auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. An der dort vertretenen Betrachtungsweise vermag auch die Rekonstruktion des Hymens der Beschwerdeführerin in der Schweiz nichts zu ändern, lassen doch Muslimas derartige Operationen nicht nur nach Vergewaltigungen vornehmen. Dementsprechend beweisen auch die eingereichten Spitaldokumente keine Vergewaltigung und sind angesichts der zahlreichen Unstimmigkeiten bei den Begleitumständen nicht einmal ein Indiz für eine solche. Die widersprüchlichen Angaben lassen sich auch nicht auf die psychische Verfassung der Beschwerdeführerin zurückführen, die sich dem psychiatrischen Arztbericht vom 7. Oktober 2010 zufolge als posttraumatische Belastungsstörung verbunden mit einer leichten depressiven Episode charakterisieren lässt. Umgekehrt lassen sich weder aus dem geltend gemachten Suizidversuch noch aus der Diagnose einer posttraumatischen Belastungsstörung irgendwelche Schlüsse bezüglich tatsächlicher Erlebnisse der Beschwerdeführerin in der Türkei ableiten, weshalb es sich im Rahmen des Instruktionsverfahrens erübrigte, von Amtes wegen ein ärztliches Gutachten erstellen zu lassen.

E. 4.3

Bei dieser Sachlage erübrigt es sich, auf weitere Vorbringen und Beweismittel näher einzugehen oder den vorinstanzlichen Entscheid zu kassieren und zu neuem Entscheid an die Vorinstanz zurückzuweisen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei der Beschwerdeführerin keine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG vorliegt und sie nicht als Flüchtling anerkannt werden kann. Mangels erfüllter Flüchtlingseigenschaft ist ihr zu Recht das nachgesuchte Asyl nicht gewährt worden.

E. 5.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 5.2

Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 21).

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts und seiner Vorgängerorganisation ARK der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu

beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel 2009, Rz. 11.148).

E. 6.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 6.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführerin in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste die Beschwerdeführerin eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihr im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124 - 127, mit weiteren Hinweisen). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. An dieser Betrachtungsweise ändert auch die mutmassliche Suizidalität der Beschwerdeführerin nichts, zumal es in der Türkei zahlreiche Kliniken gibt, in denen die Beschwerdeführerin nötigenfalls Aufnahme finden kann, falls eine ambulante Therapie nicht ausreicht. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 6.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie

Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 6.5

Angesichts der heutigen Lage in der Türkei kann nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt oder von kriegerischen oder bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen auf dem ganzen Staatsgebiet gesprochen werden, welche für die Beschwerdeführerin bei einer Rückkehr eine konkrete Gefährdung darstellen würden. Zudem gibt es auch keine Hinweise, aufgrund derer geschlossen werden könnte, die den Akten zufolge junge und physisch gesunde Beschwerdeführerin gerate im Falle ihrer Rückkehr in den Heimatstaat in eine existenzbedrohende Situation. Aufgrund der Akten ist davon auszugehen, die Beschwerdeführerin habe vom Jahre 2003 an ohne ihre Eltern in der Türkei gelebt, und dies aus Gründen der Sozialadäquanz bei Verwandten mütter- oder väterlicherseits. Es gibt keinen Anlass zur Annahme, dass ihr diese Möglichkeit inskünftig verwehrt sein sollte, oder dass ihre Eltern ihr die bislang gewährte finanzielle Unterstützung versagen würden. Wie sich aus den zutreffenden Erwägungen des angefochtenen Entscheids ergibt, verfügt die Beschwerdeführerin über ein ausreichendes soziales Netz, wenngleich sie dieses unverzagt zu dissimulieren sucht. Aus den Akten (A14 Beweismittel 1 - 8) lässt sich zudem auf den Umfang des bisherigen faktischen Zugangs zu psychiatrischer Behandlung in der Türkei schliessen, weshalb davon auszugehen ist, der Zugang zur allenfalls erforderlichen psychiatrischen Versorgung werde ihr auch nach der Rückkehr in den Heimatstaat offen stehen. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, ein Gesuch um medizinische Rückkehrhilfe zu stellen. Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 6.6

Schliesslich obliegt es der Beschwerdeführerin, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12 S. 513 - 515), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 6.7

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1 - 4 AuG).

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG), auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) und mit dem am 9. November 2009 in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.